

## **§ 27 Dienstleistungen bis zur Haustür**

(1) Verfügt ein Leistungsanbieter über eine Anerkennung nach dieser Verordnung, so gelten von ihm angebotene hauswirtschaftliche Unterstützungen und individuelle Hilfen im Alltag, die der Aufrechterhaltung der häuslichen Versorgung pflegebedürftiger Menschen dienen und ohne unmittelbaren Kontakt mit der anspruchsberechtigten Person erbracht werden können (Dienstleistungen bis zur Haustür), als anerkannt. § 7 Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) Zu den Leistungen im Sinne des Absatz 1 zählen insbesondere:

- a) Einkauf von Waren des täglichen Lebens
- b) Holen und Bringen der Wäsche von und zur Reinigung
- c) Anlieferung von Speisen
- d) Übernahme von Botengängen (zum Beispiel zur Apotheke oder Post.)
- e) Organisation und Erledigung von Behördengängen und Behördenangelegenheiten
- f) Organisation erforderlicher Arztkonsultationen
- g) Telefonische Kontaktaufnahme und Gespräche vornehmlich unter Nutzung digitaler Kommunikationswege

(3) Abweichend von § 11 Satz 1 Ziffer 3 bedarf es für die Anerkennung der Nachbarschaftshilfe im Sinne von § 5 Nummer 5 keines Nachweises einer geeigneten Qualifizierung.

(4) Zum Schutz vor Infektionen und Gesundheitsgefahren sind geeignete Vorkehrungen zu treffen. Hierzu zählen insbesondere die Sicherstellung grundsätzlicher Hygienemaßnahmen. Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sind zu berücksichtigen.

(5) Die Absätze 1 und 3 treten mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag außer Kraft, ansonsten mit Ablauf des 31. März 2021.